

An das  
Bundesministerium f. Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Datum: 25. April 2002  
Zeichen: I-4095/02  
Durchwahl: 242, 243

### **Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übermittelten Entwurf für ein Mitarbeitervorsorgegesetz nehmen wir inhaltlich nicht Stellung. Sollte das BMVG im Sinne des übermittelten Entwurfes Gesetz werden, halten wir Ergänzungen im Bundesgesetz vom 28. 12. 2001, BGBl I Nr. 154 über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (GKG 2002) für notwendig. Unseres Erachtens sollte § 33 GKG 2002 um folgende drei Absätze ergänzt werden:

§ 33 GKG 2002:

(3) Im Falle einer Vereinbarung gemäß § 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge, BGBl. I Nr. xxx (BMVG) zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wickelt die Gehaltskasse die bis zum vereinbarten Stichtag entstandenen Abfertigungsansprüche nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes gemäß Abs. 2 auf Basis des im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Gehaltsschemas und der entsprechenden Umlage ab. Vereinbarungen gemäß § 47 Abs. 1 BMVG sind vom Dienstgeber der Gehaltskasse zur Kenntnis zu bringen.

(4) Werden in einer Vereinbarung nach § 47 Abs. 1 BMVG zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer für die Altabfertigungsanwartschaften Regelungen getroffen, die von den Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, insbesondere der Höhe des Monatsentgeltes oder der Anzahl der Monate der Abfertigung nach, abweichen, so erfolgt keine Abwicklung dieser Abfertigung über die Gehaltskasse.

(5) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften aufgrund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge, BGBl I Nr. xxx bestehenden Dienstverhältnissen gemäß § 47 Abs. 3 BMVG bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Den Überweisungsbetrag hat

ausschließlich der Dienstgeber zu leisten. Bezüglich der Altabfertigungsanwartschaften erfolgt im Falle einer Übertragung an eine MV-Kasse gemäß § 47 Abs. 3 BMVG keinerlei Abwicklung über die Gehaltskasse.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Obfrau/Stellvertreter

Zweiter Obmann/Stellvertreter

Ergeht in 25-facher Ausfertigung  
an das Präsidium des Nationalrates